

Satzung des Turnvereins Erda

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Erda 1911 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hohenahr/Erda. Er wurde 1911 gegründet und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Turnverein Erda 1911 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere hat der Verein den Zweck, seine Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sportes der im LSB-Hessen e.V. vertretenen Sportarten zu fördern.

(2) Die Jugendpflege ist ein besonderes Anliegen des Vereins.

(3) Der Verein ist Mitglied des LSB-Hessen e.V. Er tritt den Organisationen bei, die für seinen Sitz zuständig sind und seine Belange vertreten.

(4) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln des LSB-Hessen e.V. und der einzelnen Fachverbände oder anderer Einrichtungen oder Behörden an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Farben und Auszeichnungen

(1) Die Farben des Vereins sind: blau – weiß.

(2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.

(3) Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder und a), b) und c).

(2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- c) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen der Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 – Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenahr mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Wahlen werden grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt; wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch mit Handzeichen gewählt werden.
- (9) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 10, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (11) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (12) Die außerordentliche Versammlung muss eingeladen werden wie die ordentliche Versammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

den Abteilungsleitern und ggf. deren Stellvertreter und bis zu zwei Beisitzer.

(1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzte Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- a) eine Verletzung von Amtspflichten
- b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(11) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(12) Der Verlauf der Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll geht den Vorstandsmitgliedern auf elektronischem Weg zu. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 8 – Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.07. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

§ 9 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 – Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenahr, Ortsteil Erda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Satzung unbeabsichtigte Lücken enthält.

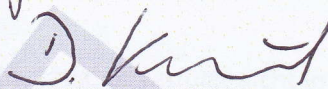
§ 12 - Schlussbestimmung


Diese von der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen in Gänze.


Hohenahr, den 20. März 2015

Vorstand TV Erda 1911 e.V.

Stein, 
Name 1. Vorsitzender / Unterschrift

Kunert, 
Name 2. Vorsitzender / Unterschrift

Brück, 
Name Schatzmeister / Unterschrift

Bender, 
Name Schriftführer / Unterschrift